



**TEPLITZER VEREIN -
- VEREIN ZUR BELEBUNG DER REGION ERZGEBIRGE
UND BÖHMISCHES MITTELGEBIRGE**

V E R E I N S S A T Z U N G

PRÄAMBEL

Der Teplitzer Verein ist eine offene, freiwillige und unpolitische Gemeinschaft von Bürgern, denen das Leben in ihrer Heimat nicht gleichgültig ist.

Die Mitglieder des Vereins, die um die Bedürfnisse dieser Region wissen, sind bereit, Mitverantwortung für deren Zukunft zu übernehmen, indem sie besonders durch ihre bürgerliche Haltung, Arbeit und ihr Wissen zur allgemeinen Entwicklung des Erzgebirges und des Böhmisches Mittelgebirges als ihre Heimat beitragen.

Artikel I.

NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der volle Name des Vereins lautet in tschechischer Sprache:
Teplický spolek – spolek pro oživení Krušnohoří a Českého středohoří (kurz: Teplický spolek).
2. Der volle Name des Vereins lautet in deutscher Sprache:
Teplitzer Verein – Verein zur Belebung der Region Erzgebirge und Böhmisches Mittelgebirge (kurz: Teplitzer Verein).
3. Sitz des Vereins ist Teplice, ul. Svatopluka Čecha 1362/9.

Artikel II.

ZWECK UND ZIEL DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist es, die Bürgerinitiative zugunsten des Erzgebirges und des Böhmisches Mittelgebirges zu unterstützen, gutnachbarliche Beziehungen innerhalb der tschechisch-deutschen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zugleich im Rahmen einer weiteren

- internationalen Zusammenarbeit im Sinne sozio-historischer Beziehungen in ganz Europa zu pflegen.
2. Für den in Absatz 1. genannten Zweck setzt der Verein vor allem nachfolgende Ziele durch:
 - a) Die allgemeine Entwicklung von Städten und Dörfern im Erzgebirge und im Böhmisches Mittelgebirge als Wohn- und Erholungsorte;
 - b) Ein gesundes und nachhaltiges Lebensumfeld und allgemeine Sicherheit;
 - c) Pflege von kulturellen, technischen und natürlichen Denkmälern
 - d) Entfaltung des Tourismus als Faktor für die regionale Entwicklung;
 - e) Suche nach Spuren der Geschichte der Region, um das Interesse der Öffentlichkeit an der reichen Vergangenheit und den Traditionen der Region zu wecken;
 - f) Unterstützung von Freizeitaktivitäten in den Bereichen Kultur, Sport und Tourismus unter besonderer Berücksichtigung von Jugend und Senioren;
 - g) Zusammenarbeit mit Gemeinden, Organisationen und Einzelpersonen auf tschechischer und deutscher Seite des Erzgebirges, einschließlich der Unterstützung regionaler Produkte;
 - h) Verbreitung des guten Namens und Propagierung von Städten und Dörfern im Erzgebirge und im Böhmisches Mittelgebirge.

Artikel III. MITGLIEDSCHAFT

1. Jeder, der dem Auftrag und den Zielen des Vereins zustimmt und an seinen Aktivitäten teilnehmen möchte oder dessen Hilfe benötigt, kann Mitglied des Vereins werden. Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person werden. Jedes Mitglied kann den Verein frei verlassen.
2. Mitglieder werden vom Vereinsvorstand auf Grundlage eines ausgefüllten Mitgliedsantrags aufgenommen.
3. Bei Nichtzulassung des Antragstellers auf Mitgliedschaft durch den Vorstand hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Zulassung bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Einen solchen Antragsteller auf Mitgliedschaft muss der Vorstand über die nächste Mitgliederversammlung schriftlich informieren.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind freiwillig, der empfohlene Beitrag beträgt 200,- Kč pro Jahr.
5. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - a) durch eine schriftliche Bekanntgabe des Austritts aus dem Verein durch das Mitglied;
 - b) durch den Ausschluss des Mitglieds;
 - c) durch den Tod des Mitglieds;
 - d) durch Auflösung des Vereins.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es ernsthaft oder wiederholt gegen die Satzung des Vereins verstoßen oder die Interessen und das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder das langfristig kein Interesse an der Tätigkeit des Vereins zeigt. Über den Ausschluss

entscheidet der Vereinsvorstand mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder.

7. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstands bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wenn die Mitgliederversammlung der Berufung zustimmt, wird davon ausgegangen, dass es nicht zum Ausschluss kam. Die Mitgliedschaft wird für den Zeitraum vom Einreichen der Beschwerde bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesetzt.

Artikel IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Das Vereinsmitglied hat das Recht:
 - a) sich an den Tätigkeiten des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten, Bedürfnisse und Interessen zu beteiligen;
 - b) alle Leistungen und Vorteile auszunutzen, die der Verein durch seine Tätigkeit gewährleistet;
 - c) an den Veranstaltungen für die Mitglieder des Vereins teilzunehmen;
 - d) an der Mitgliederversammlung mit entscheidender Stimme teilzunehmen;
 - e) Vorschläge, Bemerkungen und Anregungen vorzulegen;
 - f) über die Tätigkeit des Vereinsvorstands, über die Wirtschaftsführung und die Art der Verwendung erhaltener Mittel informiert zu werden;
 - g) an den Sitzungen des Vereinsvorstands teilzunehmen, wenn es um das Mitglied selbst oder seine Vorschläge geht.

2. Das Vereinsmitglied ist verpflichtet:
 - a) die Satzungen und die internen organisatorischen Vorschriften des Vereins einzuhalten;
 - b) in Übereinstimmung mit Zweck und Zielen des Vereins zu handeln und nach seinen Möglichkeiten sich an dessen Tätigkeit zu beteiligen und zu dessen Entfaltung und Propagierung beizutragen;
 - c) ordnungsgemäß die ihm anvertrauten Funktionen auszuführen;
 - d) das Eigentum des Vereins zu schützen;
 - e) die übrigen Vereinsmitglieder voll zu respektieren und ihnen Respekt zu erweisen;
 - f) im Falle unterschiedlicher Meinungen einen sachlichen Dialog zu führen mit dem Ziel, den erklärten Zweck des Vereins zu erreichen.

Artikel V. VEREINSORGANISATION

1. Vereinsorgane sind:
 - a) Mitgliederversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Prüfungskommission;
2. Die Funktionsbereiche werden von beauftragten Sekretären (Ressortleitern) geleitet.

3. Projekte werden von einem Projektteam und dessen Leadern geführt.
4. Die Vereinsorganisation wird durch interne organisatorische Vorschriften genauer geregelt.

Artikel VI. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird von den Mitgliedern mit einer Entscheidungsstimme, resp. geladenen Gästen mit einer beratenden Stimme gebildet.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus eigener Initiative einberufen werden.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder die Prüfungskommission des Vereins unter Angaben von Gründen die Initiative zur Einberufung ergreifen. Wenn das Satzungsorgan (der Vorstand) des Vereins nicht innerhalb von dreißig Tagen ab Zustellung dieser Initiative an den Sitz des Vereins die außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft, kann derjenige, der die Initiative eingereicht hat, eine Sitzung der Mitgliederversammlung auf Kosten des Vereins einberufen.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens zehn Tage vor ihrer Abhaltung offiziell ein, indem er Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung in Form einer Einladung bekannt gibt.
6. Die Mitgliederversammlung:
 - a) genehmigt die Satzungen, deren Änderungen und Ergänzungen;
 - b) genehmigt auf Vorschlag des Vorstands den Rahmenplan der Vereinstätigkeit und dessen Geschäftsführung, kontrolliert die Tätigkeit des Vorstands, der Kontrollkommission und der bevollmächtigten Sekretäre des Vereins und genehmigt die von diesen Gremien vorgelegten Materialien.
 - c) wählt den Vorstand und setzt ihn ab;
 - d) wählt die Kontrollkommission und setzt diese ab;
 - e) genehmigt die Geschäftsordnung und die Wahlordnung der Mitgliederversammlung;
 - f) entscheidet über die Berufung von Mitgliedern gegen die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds und um Zulassung eines vom Vorstand nicht angenommenen Antragstellers auf Mitgliedschaft;
 - g) entscheidet über die Auflösung des Vereins.
7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder zusammentritt. Wenn keine einfache Mehrheit vorhanden ist, gilt auch das Quorum der anwesenden Mitglieder, es kann jedoch nur zu den in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkten handeln und abstimmen.
8. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Artikel VII. VORSTAND

1. Der Vorstand ist das kollektive Satzungsorgan des Vereins.
2. Den Vorstand wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf ihrer ordentlichen Sitzung, mindestens einmal in sieben Jahren.
3. Der Vorstand des Vereins hat drei Mitglieder.
4. Die Mitglieder des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstands wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Vereins. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden nach der Wahl des Vorsitzenden automatisch zu stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.
5. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind berechtigt, im Namen des Vereins in allen Dingen selbständig zu handeln.
6. Jedes der Vorstandsmitglieder des Vereins ist berechtigt, über die Mittel auf dem Konto des Vereins bei einem Bankinstitut zu verfügen. Bei Transaktionen, die mit diesen Mitteln durchgeführt werden, trägt dieses Vorstandmitglied gegenüber dem Verein die volle Verantwortung für die von ihm durchgeführten Handlungen.
7. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, zumindest aber einmal in sechs Monaten auf einer ordentlichen Sitzung. Den Vorstand beruft der Vorsitzende des Vereins ein. Der Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung des Vorstands einzuberufen, falls dies zwei Vorstandsmitglieder fordern.
8. An der Sitzung des Vorstands kann der Vorsitzende der Prüfungskommission mit beratender Stimme und die berechtigten Sekretäre (Ressortleiter) teilnehmen.
9. Der Vorstand:
 - a) erfüllt den von der Mitgliederversammlung abgestimmten Rahmenplan der Vereinstätigkeit;
 - b) legt der Mitgliederversammlung die Berichte über die Tätigkeit des Vereins und dessen Geschäftsführung vor;
 - c) entscheidet selbständig über die Vereinstätigkeiten in allen Angelegenheiten, die nicht direkt der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
 - d) klärt Fragen, die die Beziehung des Vereins zu Organisationen ähnlicher Orientierung betreffen und ist berechtigt, Vereinbarungen über eine gemeinsame Zusammenarbeit zu schließen; entscheidet über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen; entscheidet über die Bildung eines Bundesverbandes, um das gemeinsame Interesse mit anderen Vereinen zu verfolgen; entscheidet über die Gründung, Auflösung oder Umwandlung eines Zweigverbandes;
 - e) genehmigt die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - f) entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds;
 - g) gibt interne organisatorische Vorschriften heraus;
 - h) ernennt, bzw. beruft berechnigte Sekretäre (Ressortleiter) ab;

- i) errichtet bzw. löst Projektteams auf und ernennt bzw. beruft deren Leader ab;
 - j) beauftragt ein Mitglied des Vereins mit der Funktion eines Kassenswarts.
10. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
11. Der Vorstand ist in allen seinen Entscheidungen gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Artikel VIII. PRÜFUNGSKOMMISSION

1. Die Prüfungskommission ist das kollektive Kontrollorgan des Vereins. Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Vereinsangelegenheiten ordnungsgemäß geführt werden, und dass die vom Verein ausgeführten Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den Satzungen, den internen organisatorischen Vorschriften und den Rechtsvorschriften sind.
2. Die Prüfungskommission wird von der Mitgliederversammlung auf ihrer ordentlichen Sitzung mindestens einmal in sieben Jahren aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt.
3. Die Prüfungskommission hat drei Mitglieder.
4. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder der Prüfungskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Prüfungskommission.
5. Die Prüfungskommission:
 - a) kontrolliert die Wirtschaftsführung mit dem Vereinseigentum, die Einhaltung des genehmigten Budgets, die Richtigkeit der durchgeführten Finanzoperationen, die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Satzungen und der internen organisatorischen Vorschriften des Vereins;
 - b) macht den Vorstand auf festgestellte Mängel aufmerksam und legt Vorschläge von Maßnahmen zu deren Richtigstellung vor;
 - c) äußert sich zu dem der Mitgliederversammlung vorgelegten Bericht über die Wirtschaftsführung;
6. Die Mitglieder der Prüfungskommission führen ihre Tätigkeit unabhängig vom Vorstand aus, sie ist in ihrer Tätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich
7. Eine Mitgliedschaft in der Prüfungskommission schließt eine Mitgliedschaft im Vereinsvorstand aus.

Artikel IX. BEAUFTRAGTE SEKRETÄRE (RESSORTLEITER)

1. Der beauftragte Vereinssekretär ist ein Vereinsmitglied, das entweder durch die Vereinssatzung oder durch Entscheidung des Vorstands mit der Leitung eines bestimmten Funktionsbereichs oder anderen Sonderaufgaben beauftragt wird.

2. Die beauftragten Sekretäre (Ressortleiter) sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

Artikel X. MITGLIEDERVERZEICHNIS DES VEREINS

1. Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.
2. Einträge und Löschungen im Mitgliederverzeichnis, die die Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder betrifft unterliegen dem Vereinsschriftführer, der mit der internen Kommunikation beauftragt ist.
3. Das Mitgliederverzeichnis ist ein nicht öffentliches Dokument des Vereins. Das Mitgliedsregister ist nur den Vertragsorganen zugänglich.
4. Eine Bescheinigung mit einem Auszug aus dem Mitgliederverzeichnis, das Daten über diese enthält, oder eine Bescheinigung, dass diese Daten gelöscht wurden, wird einem Mitglied des Vereins oder einer anderen gesetzlich berechtigten Person, die eine solche Bescheinigung anfordert, durch den für die interne Kommunikation zuständige Vereinsschriftführer ausgestellt.

Artikel XI. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

1. Der Verein ist berechtigt, Rechte zu erwerben und sich in Eigentumsangelegenheiten zu engagieren. Er geht mit dem Vermögen und allen erhaltenen Mittel ausschließlich in Übereinstimmung mit dem Zweck und den Zielen des Vereins sowie in Übereinstimmung mit dem Rahmenplan der Tätigkeiten und dem Budget des Vereins um.
2. Die Wirtschaftsführung des Vereins richtet sich nach den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften und den internen organisatorischen Vorschriften.
3. Der Vorstand des Vereins ist verantwortlich für die Evidenz der Wirtschaftsführung sowie für die Erfüllung der Erfassungs-, Berichterstattungs-, Steuer- und Rechnungslegungspflichten.
4. Über die Finanzmittel im Rahmen des genehmigten Budgets disponieren der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der durch den Vereinsvorstand ernannte Kassenwart und haften für die durchgeführten Transaktionen.
5. Finanzquellen, die zur Erfüllung der Aufgabe und der Ziele des Vereins und dessen Entfaltung benötigt werden, sind vor allem:
 - a) freiwillige Beiträge und Spenden der Mitglieder;
 - b) Zuschüsse und Spenden von Sponsoren;
 - c) Einnahmen aus der eigenen Tätigkeit des Vereins im Rahmen einer zulässigen Wirtschaftstätigkeit.
6. Der Sitz des Vereins ist nur administrativer Hintergrund des Vereins, der dem Verein von seinem Mitglied zur Verfügung gestellt wird. Der Verein hat keine Eigentumsbeziehung zum Gegenstand seines Sitzes.

Artikel XII. VEREINSSYMBOL

1. Symbole des Vereins sind Wappen, Logo und weitere Symbole, die in der internen organisatorischen Vorschrift definiert sind.
2. Wappenschild des Vereins: In einem blauen Schild unter einem goldenen Feld mit drei blauen Wellenpfeilen ein rot gebundenes Prankenkreuz in einer goldenen Schale.
3. Das Logo des Vereins genehmigt der Vorstand.
4. Die Verwendung der Symbole regelt die interne organisatorische Vorschrift.

Artikel XIII. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Satzungen sind ab dem Tag des 19. 2. 2021 gültig, an dem die Gründer des Vereins über den Wortlaut dieser Satzungen entschieden haben.
2. Diese Satzungen sind ab dem Eintrag des Vereins in das Verbandsregister gültig.

Teplitz, den 19. Februar 2021

Vereinsgründer:

Fišer Petr, Ing. † Hřebíčková Michaela † Janovská Brigita † Kardová Eva
† Kittl Jan, M.Sc. † Kittlová Lucie, Bc. † Lechová Dagmar
† Mládková Vlasta, Mgr. † Popeláková Eva
† Setvák Jan † Šafránek Vojtěch † Šafránková Kateřina, Mgr.
† Trejtnar Oldřich, Mgr. † Trejtnarová Heda
† Truncová Hana † Tschunko Gerhard
† Vater Miloš, RNDr. † Vaterová Petra, Mgr. † Vlček Jan
† Wolf Jiří, PhDr. † Wolfová Petra